

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Unternehmensrecht / Vertragsrecht

# Der Eigentumsvorbehalt – was ist das eigentlich?



Bild: © Kzenon - Fotolia.com

Der Vorbehalt des Eigentums ist ein Sicherungsmittel für den Verkäufer einer Sache und betrifft somit fast alle Unternehmen gleichermaßen. Er stellt das mit Abstand am weitesten verbreitete und das in seiner Umsetzung einfachste Sicherungsmittel dar.

Um Sie als Unternehmer in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen, geben wir zu diesem Thema hiermit einen Überblick:

### Der einfache Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer einer Ware verliert sein Eigentum in aller Regel mit der Übereignung der Ware an den Käufer, also mit der Einigung, das Eigentum auf den Käufer zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diesen übergehen zu lassen. Dies ist unproblematisch, wenn es um Geschäfte des täglichen Lebens geht, wie zum Beispiel beim morgendlichen Brötchenkauf: Denn hier wird der Verkäufer die Brötchen in dem Augenblick übereignen, in dem der Käufer das entsprechende Entgelt auf die Ladentheke legt.

Problematisch wird es aber immer dann, wenn nicht sofort bezahlt wird, die Ware aber übergeben ist. Kommt nämlich hier der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, platzt also beispielsweise der Scheck, ist die Karte ungedeckt oder kann er die Raten des Kredites nicht

mehr aufbringen, so steht der Verkäufer häufig vor einem Problem: Er hat bereits durch Übergabe und Einigung das Eigentum an der verkauften Sache verloren, kann diese also auch nicht mehr ohne weiteres zurückverlangen.

Um diesem Problem vorzubeugen, kann – in der Praxis meist durch Nutzung bereits vorformulierter Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) – ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Rechtlich handelt es sich dabei um eine schlichte Bedingung, dass das Eigentum erst zu einem bestimmten Termin in der Zukunft an den Käufer fallen und der Verkäufer bis dahin alleiniger Eigentümer bleiben soll. Der bestimmte Zeitpunkt kann an jeden erlaubten Zweck geknüpft werden; in aller Regel wird er freilich an die vollständige Kaufpreiszahlung durch den Käufer geknüpft sein – und dies entspricht auch dem gesetzlichen Normalfall, § 449 Abs. 1 BGB.

Dies bedeutet also, wenn der Käufer dann alle Raten bezahlt hat oder etwa der Scheck eingelöst werden konnte, fällt das Eigentum an der gekauften Sache ohne weiteres Zutun des Verkäufers automatisch an den Käufer. Es handelt sich also, vereinfacht gesprochen, nur um einen Aufschub des Eigentumserwerbes beim Käufer.

### Der verlängerte Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungseigentumsvorbehalt

Am gebräuchlichsten in der Praxis ist der verlängerte Eigentumsvorbehalt. Der Vorbehaltsverkäufer ermächtigt den Vorbehaltskäufer, über die Kaufsache im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verfügen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Vorbehaltskäufer die Sache auch weiterverkaufen darf, so dass er dann mit dem durch den Verkauf erzielten Geld meist erst die Raten eines zum Kauf gewährten Kredites bezahlen kann. Im Gegenzug dazu tritt der Vorbehaltskäufer dem Verkäufer im Voraus alle Rechte aus der Weiterveräußerung



### Familienrecht

· Eheanfechtung mangels Sex

» Seite 2



### Arbeitsrecht

· Entgelttarifverträge von Scheingewerkschaften unwirksam  
· Urlaubsansprüche verfallen nicht ohne weiteres

» Seite 2



### Strafrecht

· Sie können mich mal ...keine Beleidigung?  
· Wegelagerer – keine Beamtenbeleidigung?

» Seite 2



### Verkehrsrecht

· Alkoholkonsum aus sozialer Veranlassung

» Seite 3



### Vertragsrecht

· Rücktritt vom Kaufvertrag bei Kfz-Sachmangel  
· Wenn Verbraucher schummeln  
· Gutscheine und Mehrfachgutscheine  
· Kostenfallen bei Handyvertrag

» Seite 3

### Interview

Herr Frank Stülpner und Herr Wolfgang Kaden, Autohaus Stülpner & Kaden OHG

» Seite 4

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
- Fachanwältin für Sozialrecht -  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70  
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Rechtsanwalt Veikko Bartsch  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70  
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

#### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de

ab; der Vorbehaltskäufer wird aber in aller Regel dennoch ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf für Rechnung des Vorbehaltsverkäufers einzuziehen.

Von einem Verarbeitungseigentumsvorbehalt (oder auch erweiterter Eigentumsvorbehalt genannt) wird gesprochen, wenn der Vorbehaltsverkäufer mit dem Vorbehaltskäufer eine so genannte Verarbeitungsklausel vereinbart. Dies bedeutet, dass auch wenn der Käufer die gekaufte Sache weiterverarbeitet und dadurch (durch Einbau, Verbindung oder Vermischung) gesetzlich Eigentum erwirbt, das Eigentum beim Verkäufer bleiben soll. Das Gesetz geht zwar in Sonderfällen der Verarbeitung oder Umbildung davon aus, dass der Käufer spätestens durch die Weiterverarbeitung Eigentum erlangt; dies kann aber durch eine Verarbeitungsklausel wirksam ausgeschlossen werden. Sollte also ein Käufer beispielsweise Bretter kaufen, so setzt sich das vorbehaltene Eigentum an diesen Brettern an einem gegebenenfalls daraus hergestellten Schrank fort.

### Der weitergeleitete Eigentumsvorbehalt

Hier wird der Vorbehaltskäufer verpflichtet, die gekaufte Sache nur in der Weise weiter zu übereignen, dass der Vorbehaltsverkäufer bis zu seiner Befriedigung Eigentümer der Sache bleibt. Eine solche Vereinbarung ist in der Praxis unüblich und gilt nach der Rechtsprechung als unzulässig, denn der zweite Käufer darf nicht benachteiligt werden, indem er darauf warten muss, dass der erste Käufer den Verkäufer befriedigt, sondern muss seinerseits mit Zahlung Eigentümer werden können.

**Tipp:**  
Als Verkäufer unbedingt Eigentumsvorbehalt vereinbaren!



### Familienrecht

## Eheanfechtung mangels Sex

Das Oberlandesgericht Rheinland-Pfalz hatte sich vor einiger Zeit mit einer Eheanfechtung zu befassen.

Den Antrag auf Anfechtung der Ehe, also rückwirkende Beseitigung der Eheschließung, hatte die deutsche Ehefrau gestellt und zur Begründung ausgeführt, ihr türkischer Mann verweigere seit der Hochzeit jeglichen sexuellen Kontakt mit ihr.

Dem folgte das Gericht nicht und lehnte den Antrag ab, gestützt auf die Begründung, allein wegen lediglich sexueller Verweigerung könne die Ehe nicht angefochten werden.



### Arbeitsrecht

## Entgelttarifverträge von Scheingewerkschaften unwirksam

Besonders im Bereich der Zeitarbeit wurden in den letzten Jahren immer wieder Entgelttarifverträge zwischen Arbeitgeberverbänden und kleineren Gewerkschaften abgeschlossen. Im Ergebnis erhielt der Leiharbeiter oftmals ein deutlich niedrigeres Gehalt als ein mit den gleichen Aufgaben betrauter Arbeitskollege, der beim Entleihbetrieb fest angestellt war. Das Bundesarbeitsgericht hat Ende letzten Jahres einer dieser Gewerkschaften die Tariffähigkeit abgesprochen. Bereits seit längerer Zeit wurde diesen Gewerkschaften unterstellt, eher die Arbeitgeberinteressen zu vertreten bzw. gar von Arbeitgebern ins Leben gerufen und gesteuert zu werden. Nach und nach werden nunmehr die Zeitarbeitsfirmen mit den finanziellen Konsequenzen dieser Entscheidung konfrontiert. Betroffene Arbeitnehmer können von den Zeitarbeitsfirmen nunmehr verlangen, dass sie den gleichen Lohn erhalten, wie die Angestellten der Entleihfirmen. Den Arbeitnehmern steht dazu ein Auskunftsanspruch gegen die Entleihfirmen über die Lohngestaltung zu. Auf der Basis der erteilten Auskünfte kann dann eine Lohnnachzahlung von den Zeitarbeitsfirmen gefordert werden. Da die Tarifverträge mit der Scheingewerkschaft unwirksam sind, sind auch die oftmals darin enthaltenen Verjährungsregelungen unwirksam. Es gelten vielmehr die gesetzlichen Verjährungsregelungen, was oftmals dazu führt, dass Nachzahlungsansprüche bis zum Jahr 2008 rückwirkend geltend gemacht werden können.

## Urlaubsansprüche verfallen nicht ohne weiteres

Aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes betreffend die deutsche Gesetzgebung zum Verfall von Urlaubsansprüchen nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht derzeit bei vielen Arbeitgebern Unklarheit, wie mit Urlaubsansprüchen von Arbeitnehmern zu verfahren ist, welche aufgrund Krankheit oder eines befristeten Rentenbezuges (z.B. Erwerbsunfähigkeitsrente) ihre Arbeitsleistungen nicht erbringen können. Nach der bisherigen Regelung verfielen solche Ansprüche spätestens ab April des Folgejahres. Da diese Verfallsklausel für unwirksam erklärt wurde, kommt es für das Entstehen des Urlaubsanspruches nur noch auf die Frage an,

ob zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis besteht. Während einer längerfristigen Krankschreibung oder im Rahmen des Bezuges einer zeitlich befristeten Rente ruht das Arbeitsverhältnis regelmäßig, sofern es nicht von einer der Beteiligten gekündigt wird. Rechtlich gesehen besteht das Arbeitsverhältnis also trotz des Ruhens fort, so dass auch die Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer entstehen. Für Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie nach überstandener Krankheit oder bei Wegfall der befristeten Rente die Urlaubsansprüche nachträglich zum Teil über mehrere Jahre hinweg geltend machen und den Urlaub entsprechend in Anspruch nehmen können. Scheidet der Arbeitnehmer hingegen endgültig aus der Firma aus, kommt hingegen eine Forderung auf Urlaubsabgeltung in mitunter erheblicher Höhe hinzu. Für Arbeitgeber bedeutet dies im Gegenzug, dass das Ruhen des Arbeitsverhältnisses, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage, nunmehr doch mit erheblichen finanziellen Konsequenzen verbunden sein kann. Als Arbeitgeber wird man sich daher zumindest nach der derzeitigen Rechtslage Gedanken machen müssen, ob in entsprechenden Fällen eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses sinnvoll ist.



### Strafrecht

## Sie können mich mal ...keine Beleidigung?

Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass der Beginn des Götz von Berlichingen-Zitats an sich keine Beleidigung darstellt entgegen den Entscheidungen der Vorinstanzen.

Das im ruhenden wie auch fließenden Verkehr und auch in anderen Lebenslagen nicht selten verwendete „Sie können mich mal ...“ stelle, so das OLG Karlsruhe, keine Beleidigung dar. Solange also das Zitat nicht beendet ist, könne sein eventuell beleidigender Charakter nicht abschließend geklärt werden, weshalb für eine Verurteilung wegen Beleidigung kein Raum sei.

Schließlich wisse man nicht, so das OLG Karlsruhe, ob und wie der Verwender das Zitat nach Götz von Berlichingen beendet hätte. Solange dies nicht feststehe, seien auch Fortsetzungen des Zitats denkbar, die nicht beleidigend seien.

Eine denkbare Alternative für Verkehrskontrollen lautet: „Sie können mich mal ... verwarnen“. Oder „...gern haben“.

## Wegelagerer – keine Beamtenbeleidigung?

Mit Wegelagerern hat sich das Bayerische Oberste Landesgericht befasst. So hatte

ein Autofahrer in Bayern einen Polizisten im Rahmen einer Verkehrskontrolle bezeichnet. Geärgert hatte sich der Autofahrer über ein Bußgeld wegen des Nichtanlegens des Sicherheitsgurtes und daraufhin mehrfach den ihn verwarnenden Polizisten als Wegelagerer bezeichnet.

Nachdem der Autofahrer in der ersten und der zweiten Instanz zu Geldstrafen verurteilt wurde, sprach ihn das Bayerische Oberste Landesgericht in der Revision frei. Die Begründung ist gerade im als konservativ eingeschätzten Bayern ungewöhnlich:

Der Kernbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung sichert jedem Bürger zu, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Angst vor Sanktionen kritisieren zu dürfen. Der Autofahrer habe lediglich die Kontrolle an sich kritisieren, nicht aber den Beamten persönlich beleidigen wollen. Zudem könne der alte Begriff des Wegelagerers wohl kaum einen Vorwurf kriminellen Verhaltens gegenüber dem Polizisten darstellen.



## Verkehrsrecht

# Alkoholkonsum aus sozialer Veranlassung



Bild: sxc.hu

Der laue Mai-Abend hatte gesellig angefangen: Nach Feierabend traf ein 43 Jahre alter Apotheker aus Düren den Pfarrer seiner Heimatgemeinde. Man hatte Angelegenheiten der Pfarrei zu besprechen und unterhielt sich bei einem Glas Wein. Doch der Abend endete unerfreulich, denn der Apotheker war auf der Heimfahrt ein wenig zu schnell unterwegs und wurde deshalb von der Polizei kontrolliert. Dabei rochen die Beamten Alkohol. Ergebnis der Blutprobe: Der 43-jährige hatte mit 1,14 Promille Alkohol im Blut sein Auto gefahren, eine Straftat. Nun half ihm auch kirchlicher Beistand nicht mehr, er ging zum Anwalt.

In I. Instanz verurteilte ihn das Amtsgericht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen je EUR 90,-. Der Führerschein wurde eingezogen und für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis eine Sperrfrist von acht Monaten festgesetzt.

Der Verkehrssünder hatte Glück im Unglück. Mit Hilfe seines Anwalts erreichte er in einer Beschwerde beim Landgericht eine Korrektur des erstinstanzlichen Urteils. Dabei wurde die Sperrfrist erheblich abgekürzt, der Apotheker erhielt seinen Führerschein eher zurück.

Das Gericht hielt dem angetrunkenen Apotheker zu Gute, dass er sich in Einzelsitzungen beim TÜV, einem Gespräch mit einer Verkehrspsychologin und damit der Aufarbeitung seines Verhaltens unterzogen hatte. Im Ergebnis hatte die Psychologin dem Apotheker ein höheres Verantwortungsbewusstsein als früher attestiert. Gewürdigt wurde auch, dass es sich bei dem Dämmerstapen mit dem Pfarrer um „Alkoholkonsum aus sozialer Veranlassung“ gehandelt habe.



## Vertragsrecht

# Rücktritt vom Kaufvertrag bei Kfz-Sachmangel

Ist ein Pkw mangelhaft und kann der Verkäufer den Mangel im Rahmen der Mängelbeseitigung mehrfach nicht beheben, steht dem Käufer grundsätzlich das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag bei Rückzahlung des Kaufpreises zu. Eine Ausnahme sieht das Gesetz für Bagatellmängel vor. § 323 BGB lautet: „Hat der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, so kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.“

Die Frage, was erheblich ist und was nicht, ist naturgemäß immer wieder heftig umstritten und kann auch nur im Einzelfall und nicht pauschal beantwortet werden. Eine andere Frage ist, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Im Fall des BGH waren u.a. Fehler an der vorderen Achseinstellung vom Käufer gerügt worden, die der Verkäufer mehrfach nicht beheben konnte. Er trat vom Kaufvertrag zurück und forderte die Rückzahlung des Kaufpreises. Später stellte sich durch ein Gutachten heraus, dass der Mangel mit verhältnismäßig geringen Kosten zu beheben war. Der Verkäufer behauptete, dass daher kein Rücktritt möglich sei.

Dies sah der BGH anders und entschied zugunsten des Käufers. Es ist auf den Zeitpunkt des Rücktritts abzustellen. In diesem konnte nicht geklärt werden, welche Ursache das fehlerhafte Fahrverhalten des Fahrzeugs hatte. Daher konnte in diesem Zeitpunkt nicht von einem Bagatellmangel ausgegangen werden.

# Wenn Verbraucher schummeln

Im Internet richten sich manche Angebote nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. In einem „Offline-Fall“ (Gebrauchtwagenkauf) hat der Bundesgerichtshof nun folgendes entschieden: „Dem Käufer, der dem Verkäufer einen gewerblichen Verwendungszweck der Kaufsache vortäuscht, ist die Berufung auf die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) verwehrt.“

Weil der Käufer beim Abschluss des Kaufvertrages „geschummelt“ hatte, war er nach Ansicht der Bundesrichter nicht schützenswert. Verbraucherschutz dürfe nicht erschlichen werden. Merke, wer als Unternehmer kauft, kann sich nicht auf Verbraucherrechte berufen.

# Gutscheine und Mehrfachgutscheine

Ein beliebtes Geschenk sind Gutscheine. Dass diese grundsätzlich nicht verfallen, sondern nur nach der regelmäßigen Frist von 3 Jahren verjähren, ist vielleicht bekannt. Aber auch Mehrfachgutscheine dürfen nicht mit einem Gültigkeitszeitraum versehen sein. Eine solche Klausel ist unwirksam. Der Mehrfachgutschein (z.B. für Schwimmbad oder Sportstudio) kann genutzt werden, bis der Anspruch gegenüber dem Aussteller nach den allgemeinen Fristen verjährt ist.

# Kostenfallen bei Handyvertrag

Das OLG Schleswig hat die Ansprüche eines Mobilnetzanbieters gegen einen Kunden zurückgewiesen, der bei der Einrichtung eines Handyprogrammes nicht deutlich auf die damit zugleich verbundenen Kosten einer automatischen Internetnutzung hingewiesen worden war. Das Vertragskonstrukt wurde vom Oberlandesgericht als eine Art Kostenfalle bewertet und daher als rechtswidrig eingestuft. Der Mobilfunkanbieter blieb im Ergebnis auf seinen Forderungen in Höhe von 11.500,00 Euro sitzen.

## App-Tipp

Allen Nutzern eines i-Phones empfehlen wir die App Verkehrsrecht von Law Connect. Hier finden sich die wichtigsten Informationen rund um den Verkehrsunfall und zu Verkehrsordnungswidrigkeiten. Die App erhalten Sie gratis im App-Store.



QUALITÄTS-MANAGEMENT  
ISO 9001:2008



## Gratulation!

Wir gratulieren Karina Mehner und Markus Pohlheim, die bei unserem Gewinnspiel im Rahmen der Zschopauer Automeile alle Fragen richtig beantwortet haben und sich über einen Restaurant-Gutschein für ein Essen zu zweit freuen konnten. Unsere nächste Aktion starten wir beim Prolog zu Rund um Zschopau am 14.10.2011 – hier gibt es unseren Anwalts-Joker!

## Vorsicht Falle!

Aktuell machen wieder einmal „Eintragungsanträge“ für das Gelbe Branchenbuch die Runde. Das per E-Mail zugeleitete Formular sieht amtlich aus, ist dem Layout des Gelben Branchenbuches ähnlich und mit zahlreichen Voreinträgen vom Empfänger wie Firma, Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse versehen. Im Kleingedruckten ist dann der Preis von 780 Euro (!) versteckt. Absender ist eine GBB Limited aus Island. Ab in den Papierkorb!

## Interview

**Unsere Gesprächspartner in dieser Ausgabe sind die Gesellschafter der Autohaus Stülpner & Kaden OHG, Herr Frank Stülpner und Herr Wolfgang Kaden. Die Gesellschaft betreibt drei Autohäuser in Olbernhau und ein Haus in Marienberg.**

**Herr Kaden, wir möchten Sie zunächst bitten, Ihr Unternehmen kurz vorzustellen!**

**Wolfgang Kaden:** Vor der Wende waren wir ja beide, Frank Stülpner und ich, in der PGH Start tätig und haben dort Fahrzeuge der Marken Moskwich und Trabant repariert. Mit der Wende sind wir den Schritt in die Selbständigkeit gegangen und haben den Standort in Olbernhau auf der Freiburger Straße 40 gegründet.

**Ging es dort gleich mit Volkswagen los und wieviele Mitarbeiter waren dabei?**

**Frank Stülpner:** Damals wurde VW und Audi noch gemeinsam vermarktet und wir waren damit von Anfang an Partner eines renommierten deutschen

Herstellers. Das hat manches vereinfacht. Mit uns zusammen begonnen haben 8 Mitarbeiter, von denen heute noch 6 dabei sind.

**Wie ging es dann weiter?**

**Wolfgang Kaden:** 1994 war Volkswagen der Meinung, dass wir die Fahrzeuge in unseren Räumen auf der Freiburger Straße nicht gut genug repräsentieren können und uns wurde ein Neubau empfohlen. Das Problem war, zunächst ein passendes Grundstück zu finden – damals nicht einfach – und wir haben dann das Gebäude an der Grünthaler Straße 116 errichtet, in dem sich auch heute noch unser Hauptsitz befindet.

**Wann ist Skoda dazugekommen?**

**Frank Stülpner:** Das war 1994. Skoda wurde von VW gekauft und wir hatten somit die Möglichkeit, als Skoda-Vertragshändler ein Autohaus zu betreiben. Dieses wird von Frau Andrea Marzahl geleitet. Da wir zwischenzeitlich auf die Grünthaler Straße umgezogen waren, bot sich hier der alte Standort an der Freiburger Straße an.

**Aktuell ist aber doch Audi und VW getrennt, oder?**

**Wolfgang Kaden:** Ja, genau. Die Marketingstrategen im VW-Konzern sind der Meinung, dass die beiden Marken räumlich getrennt präsentiert werden müssen. Dies hängt mit den unterschiedlichen Philosophien der Marken zusammen. Seit 2007 gibt es daher die Audi-Niederlassung in der Grünthaler Straße 47 in Olbernhau.

**Und seit wann sind Sie in Marienberg am Start?**

**Frank Stülpner:** Im Jahr 2009 ist VW auf uns zugekommen, ob wir nicht die Marke am Standort in Marienberg vertreten wollen. Wir haben die Chance ergriffen. Unser Geschäftssitz befindet sich im Gewerbegebiet am Stadtrand und wird von Christian Müller und Rüdiger Heinze geführt.

**Sie haben in den 20 Jahren Ihrer Selbständigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen ja sicherlich einiges erlebt. Wie sind Sie mit der Entwicklung zufrieden?**

**Wolfgang Kaden:** Insgesamt haben wir uns sehr gut entwickelt, wenngleich es natürlich immer einmal auf und ab ging. Die Tendenz geht jedoch erfreulicherweise nach oben. Wir beschäftigen mittlerweile über 50 Mitarbeiter und sind stolz, Vertragshändler der Premiumhersteller Audi und VW zu sein. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass ja hier in der Region auch einige Automobilzulieferer sitzen und wir dann in der privilegierten Lage sind, das Endprodukt verkaufen zu dürfen.

**Wie schätzen Sie den Marktanteil von Audi, VW und Skoda hier in der Region ein?**

**Frank Stülpner:** Wir schätzen, dass diese drei Marken etwa ein Drittel Marktanteil ausmachen. Damit sind wir insgesamt sehr gut dabei. Dies ist aber natürlich auch eine Herausforderung und Verpflichtung zugleich.



Herr Frank Stülpner Herr Wolfgang Kaden  
Bild: Kristian Hahn, Fotoatelier Hermann Schmidt

**Gibt es auch Dinge, mit denen Sie unzufrieden sind?**

**Wolfgang Kaden:** Sicherlich gibt es auch das. Im Moment machen uns die langen Wartezeiten auf einzelne Fahrzeugtypen Sorgen. Die Nachfrage aus Fernost ist offensichtlich so groß, dass die Kapazitäten im VW-Konzern insgesamt nicht ausreichen, die Nachfrage zu befriedigen. Dies führt zu Wartezeiten von mehreren Monaten und das ist im Ergebnis natürlich für die Kunden, die sich für den Erwerb eines Neufahrzeugs entschieden haben, unerfreulich.

**Haben Sie eigentlich auch ein Lieblingsfahrzeug?**

**Wolfgang Kaden:** Also ich persönlich halte es da mit dem Klassiker, dem VW Golf. Ein hoch solides, alltagstaugliches Fahrzeug, was immer wieder verbessert wurde und Spaß macht.

**Frank Stülpner:** Mein Favorit ist der A3, wenngleich ich natürlich auch immer mal gern ein anderes Fahrzeug probiere.

**Wollen Sie den über 5000 Lesern unserer Kanzlei-Zeitung darüber hinaus noch etwas mitteilen?**

**Wolfgang Kaden:** Sehr gern. Wir möchten die Gelegenheit nutzen uns an dieser Stelle bei den treuen Kunden unseres Autohauses einmal zu bedanken. Ohne loyale Kunden ist eine solche Geschäftsentwicklung nicht möglich. Wir werden auch in Zukunft ein dienstleistungsorientierter und fairer Partner sein.

**Frank Stülpner:** Aktuell möchten wir alle Interessenten einladen, in Kürze den neuen Audi Q3 (ab 21.10.2011) und das kleinste Fahrzeug im VW-Konzern, den VW Up (ab 02.12.2011), kennenzulernen.

**Wir bedanken uns für das Gespräch.**



facebook®

Klicken Sie uns an!

